

II-5867 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Z1. 10.000/105-Par1/88

Wien, 18. November 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 Wien

2657/AB
1988 -11- 24
zu 27181J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2718/J-NR/88, betreffend Lehrplanverordnung zum Minderheitenschulgesetz für Kärnten (BGBl.Nr. 326/1988), die die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen am 29. September 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

§ 16a Z. 3 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten sieht für jene Klassen der 1. bis 3. Schulstufe, in welchen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, den Einsatz eines weiteren Lehrers vor. Dieser Lehrer ist zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen für 14 Wochenstunden zu bestellen. Im folgenden werden im obzit. Paragraphen noch Fragen der Erreichung der Lehrverpflichtung dieses Zweitlehrers bzw. des Einsatzes in weiteren Klassen behandelt, wobei eine allfällige Reduzierung der Verwendung je Klasse auf die Hälfte des für die Pflichtgegenstände in der betreffenden Schulstufe vorgesehenen Wochenstundenausmaßes begrenzt ist.

- 2 -

Hinsichtlich der Lehrplanbestimmungen im Teil A, Abschnitt II, Punkt 7 lit. c über "Zwei Lehrer in einer Klasse", in denen unter anderem Aussagen über verschiedene Differenzierungskriterien getroffen werden, kann keinerlei Widerspruch zur obigen gesetzlichen Regelungen gesehen werden.

Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß sich die in der vorausgehenden Begründung zur gegenständlichen parlamentarischen Anfrage im 3. Absatz enthaltenen Auffassungen zwar im wesentlichen mit dem didaktischen Konzept des Lehrplans decken, jedoch kein unmittelbarer Auslegungszusammenhang mit § 16 Z. 3 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten erkannt werden kann.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Differenzierung nach sprachlichen Kriterien im Lehrplan selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, sondern vielmehr für die Zeit der Anwesenheit des Zweitlehrers durch die Formulierung "vor allem" (siehe Punkt 7 lit. c, 3. Absatz) ausdrücklich in den Vordergrund gerückt wird. Dies geschieht nicht zuletzt im Hinblick auf § 16 Abs. 1 des Minderheitenschulgesetzes, der auch teilweise in den Lehrplantext (4. Absatz, letzter Absatz) eingearbeitet ist. Jene Lehrplantextstellen, die unmittelbarer Anlaß für die parlamentarische Anfrage sind, sollen im wesentlichen ausdrücken, daß es neben sprachlichen Differenzierungskriterien auch andere Kriterien (im Lehrplantext "darüber hinaus") für flexible Gruppenbildungen gibt, in deren Rahmen der Zweitlehrer ebenfalls eine wichtige pädagogische Funktion erfüllen kann.

ad 3a

Primäres Interesse schulpädagogischer Bemühungen ist es, jedes einzelne Kind seiner individuellen Lernlage gemäß optimal zu fördern.

- 3 -

Das schließt ein, daß der jeweilige Entwicklungsstand des Kindes und das jeweils spezifische Fördererfordernis zum Schlüsselpunkt differenzierender pädagogischer Maßnahmen werden. Dieses Prinzip des Förderns und Individualisierens kann weit in die österreichische Schulgeschichte zurückverfolgt werden und ist in besonderem Maße in der aktuellen internationalen Diskussion anerkannt. Dieses pädagogische Prinzip ist von besonderer Bedeutung in einem so sensiblen und schwierigen Lernbereich wie dem Lese- und Schreiblernprozeß.

Experten, die ein solches Konzept der Differenzierung und Individualisierung vertreten, ist daher selbstverständlich ein hoher Stellenwert beizumessen.

ad 3b

Ich gehe konform mit den diesbezüglichen Feststellungen, die seinerzeit von der Juristen-Bundeskommision getroffen worden sind.

ad 3c

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Unterricht für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler insgesamt in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache erfolgt. Wohl orientiert sich die inhaltliche und zeitliche Verteilung der Aufgaben zwischen dem Klassenlehrer und dem Zweitlehrer in den einzelnen Unterrichtsphasen an der Lehrabsicht, der Zahl der zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler sowie deren Sprachkompetenz in Slowenisch, dabei darf es jedoch nicht zu einer Einschränkung der oben getroffenen Feststellung kommen. Daraus wird auch klar, daß in dieser Zeit eine sprachliche Differenzierung erfolgt.

- 4 -

Eine weitere Regelung, die insbesondere Zeitrichtwerte anführt, ist aus lehrplansystematischen Gründen weder üblich noch möglich, denn eine solche Einschränkung würde in den so entscheidenden Grundsatz der Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit eingreifen, welcher Entscheidungsfreiräume im Lehrplan eröffnet.

ad 3d

Aus den im vorangegangenen Punkt genannten Gründen bin ich daher der Meinung, daß die im Lehrplan formulierten Bestimmungen zur sprachlichen Differenzierung bestens geeignet sind, auch dem Anliegen der sprachlichen Differenzierung zu entsprechen.

Uwe Uh